



Schutzkonzept TC Horgen



Version 3.0, gültig ab 24. Oktober 2020

COVID-19-Beauftragte:

Brigitte Bergemann, Schleifetobelweg 3, 8810 Horgen

Tel.: 079 455 42 00

E-Mail: mitgliederverwaltung@tchorgen.ch

Schutzkonzept des TC Horgen unter COVID-19

Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben im TC Horgen (nachfolgend «TCH») im normalen Betrieb erfüllt sein müssen. Für Veranstaltungen (Clubanlässe, Turniere, Wettkämpfe, etc.) gelten separate Schutzkonzepte. Der TCH ist in der Pflicht gegenüber den Behörden, die weiterhin Kontrollen vornehmen können.

Übergeordnete Grundsätze

Das Schutzkonzept muss sicherstellen, dass die folgenden übergeordneten Grundsätze eingehalten werden. Quelle: Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

- 1.1. Jeder Tennisclub, jedes Tenniscenter muss einen **COVID-19-Beauftragten** benennen, dieser steht den Mitgliedern/Kunden beratend zur Seite
- 1.2. Einhalten der **Hygienevorschriften** des BAG
- 1.3. **Social Distancing** (1.5m Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt)
- 1.4. **Nutzung der Anlage** und Räume in Abhängigkeit der Distanzregeln und unter Einhaltung der **Maskenpflicht**
- 1.5. **Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten**. Protokollierung von Personendaten zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten.
- 1.6. Personen mit **Krankheitssymptomen** müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- 1.7. **Information** der Tennisspieler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen

Der Kanton Zürich kann zusätzliche und strengere Regelungen erlassen, die den Spielbetrieb betreffen können.

COVID-19-Beauftragte

Die COVID-19-Beauftragte für den TCH ist Brigitte Bergemann, Schleifetobelweg 3, 8810 Horgen; mitgliederverwaltung@tchorgen.ch; 079 455 42 00. Sie wurde durch den TCH in der Swiss Tennis Mitgliederadministration eingetragen.

Die Gesamtverantwortung trägt der Präsident des TCH, Alex Blattmann, Rohrstrasse 14, 8810 Horgen; praesident@tchorgen.ch; 079 480 91 21.

1. Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

1.1 Hygienevorschriften

Händehygiene

- Alle Personen im TCH waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände. Dafür steht in den WC's Handseife zur Verfügung. Zudem stehen auf den Plätzen, im Clubhaus sowie in den WC's Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» ist weiterhin zu verzichten.

1.2 Social Distancing

Abstand

- Der Abstand von 1.5 Meter muss gewährleistet sein.
- Spielerbänke oder -stühle sind in einem Mindestabstand von 1.5 Metern platziert.
- Auch in den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 1.5 Metern sichergestellt sein. Aufgrund der eher kleinen Garderoben/Duschen des TCH dürfen sich nur maximal vier Personen gleichzeitig in der Garderobe aufhalten. Alle anderen Personen warten vor der Garderobe unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1.5 Metern.

1.3 Nutzung der Anlage

Anlage und Plätze

- Die gesamte Infrastruktur darf geöffnet sein: Tennisplätze, Clubhaus/Restaurant (nur in der Sommersaison), Ballwand, Garderoben/Duschen/WC (nur in der Sommersaison), Grünflächen. Auf der ganzen Anlage sowie in allen Innenräumen muss der Mindestabstand von 1.5 Meter eingehalten werden und in der Garderobe dürfen sich nur maximal vier Personen gleichzeitig aufhalten (vgl. Punk 1.2).

Maskenpflicht

- In sämtlichen Innenräumen (v.a. Garderoben/WC's und Restaurant/Clubhaus) gilt eine Maskenpflicht. Im Restaurant/Clubhaus gelten zudem die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie (vgl. nachfolgender Punkt). Falls sich viele Personen auf der Anlage befinden, wird auch im Aussenbereich das Tragen einer Maske empfohlen.

Restaurant/ Clubhaus (sofern geöffnet)

- Im Clubhaus/Restaurant sowie im Aussenbereich des Clubhauses/Restaurant gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie. Die wichtigsten Regeln sind folgende:
 - Die Tische halten den Mindestabstand von 1.5 Metern ein.

- Es gilt eine Maskenpflicht. Die Maske darf nur im Sitzen abgenommen werden. Sobald man den Sitzplatz verlässt, ist eine Maske zu tragen. Davon ausgenommen ist die Küche.
- Zutritt zur Küche ist einzig dem Küchenchef oder speziell von ihm instruierten Personen erlaubt. Alle anderen Personen ist es verboten, die Küche zu betreten.
- Das Essen und die Getränke werden an der Theke bestellt, bezahlt und abgeholt. Um Menschenansammlungen zu vermeiden, werden Bodenmarkierungen angebracht, die den Wartebereich kennzeichnen und den Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen wartenden Personen sicherstellen.
- Es darf nur im Sitzen konsumiert werden.
- Nach dem Gebrauch der Tische werden diese durch die Gäste abgeräumt und desinfiziert. Der Küchenchef ist verantwortlich, dass dies gemacht wird. Das Geschirr wird an der Theke zurückgegeben.
- Sämtliche Besucher/-innen des Restaurants müssen ihre Kontaktangaben (Vor-/Nachname, Adresse, Telefonnummer, Zeit des Besuches) hinterlegen. Der Küchenchef ist für die Einholung der Kontaktangaben verantwortlich. Bei grösseren Gesellschaften mit unter sich bekannten Personen reicht das Hinterlegen einer Kontaktperson.
- Schutzmasken sind vorhanden und werden in der Küche, wo nötig, verwendet. Auf Wunsch können solche auch an Gäste abgegeben werden.

1.4 Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können.
- Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5 Metern ohne Schutzmassnahmen (z.B. das Tragen einer Maske).
- Der TCH besitzt ein Platzreservationssystem der Firma GotCourts. Jedes Clubmitglied besitzt einen GotCourts-Account mit dem es Plätze reservieren kann. Die Clubmitglieder sind entsprechend informiert und instruiert worden.
- Im Platzreservations-System müssen immer alle Spielenden erfasst werden. D.h. wenn bspw. zu viert gespielt wird, dass dann alle vier Personen im System einzutragen sind.
- Trainer reservieren bei GotCourts mit ihrem Trainer-Account die Plätze (ohne die Tennisschüler zu erfassen). Es ist jedoch eine Liste zu erstellen, in der alle anwesenden Trainer und Tennisschüler jedes einzelnen Trainings aufgeführt sind. Folgender Inhalt muss die Liste für jeden Trainer/Tennisschüler enthalten: Vor- und Nachname, Adresse, Telefonnummer. Diese Liste muss nach dem Training dem GotCourts-Administrator per E-Mail (clubleben@tchorgen.ch) zugestellt werden, damit das Nachverfolgen allfälliger Infektionsketten (Contact Tracing) gewährleistet ist.
- Den Clubmitgliedern wurden die Kontaktangaben des GotCourts-Administrators kommuniziert, sodass eine Hilfestellung bei Fragen/Problemen sichergestellt ist.

1.5 Personen mit Krankheitssymptomen

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen sich nicht auf der Anlage aufhalten und nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

1.6 Informationspflicht

- Die Anpassung resp. die Umsetzung der Schutzmassnahmen muss allen Mitgliedern kommuniziert werden.
- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» ist gut sichtbar aufgehängt.